



Richtlinie zu Förderungen im Wohnbaubereich

Private Wohnbauförderung

I. Ziel und Zweck der Richtlinie

Ziel: Unterstützung von Privatpersonen, die in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya ein neues Wohnhaus errichten. Der Erhalt bzw. das leichte Wachstum in der Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll damit auch weiterhin gesichert werden. Diese Förderung ist an die tatsächliche Fertigstellung gebunden, damit das Ziel der Ansiedelung auch tatsächlich erreicht wird. Die Förderung soll rasch und einfach zur Anwendung kommen.

II. Inhalt der Förderung

Die Private Wohnbauförderung beinhaltet einen einmaligen Betrag von 2.500 Euro für ein neu errichtetes Ein- oder Zweifamilienhaus für Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya. Die Private Wohnbauförderung kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Fertigstellungsanzeige an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen.

Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen.

Die Private Wohnbauförderung umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem. Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet.

Es kann nur eine der neuen Förderungen pro Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, d.h. entweder nur die Private Wohnbauförderung, nur die Revitalisierungsförderung P1 oder nur die Revitalisierungsförderung A2 (keine Doppel- oder Mehrfachförderung).

Die Private Wohnbauförderung, die Revitalisierungsförderung P1 und die Revitalisierungsförderung A2 sind ab 1.7.2022 gültig für **neue**, jeweils im Förderinhalt angeführte Angelegenheiten, d.h. dann gültig beantragbar, wenn der Antrag um Baubewilligung bei der Privaten Wohnbauförderung ab bzw. nach dem 1.7.2022 gestellt wird bzw. die Meldung zum Abbruch oder der Antrag um Bewilligung des Abbruches bei den Revitalisierungsförderungen P1 und A2 ab bzw. nach dem 1.7.2022 gestellt werden.

Folgende Förderungen werden mit der Gültigkeit der drei neuen Förderung eingestellt bzw. können nicht mehr beantragt werden: alle Arten von Zinsenzuschüssen, die vom Gemeinderat als Richtlinie beschlossen wurden, Gewährung von ermäßigten Kaufpreisen in den vier Katastralgemeinden und die Ermäßigungen auf den Kaufpreis pro Kind. Bereits laufende Verfahren nach dem alten Förderregime werden nach diesem abgeschlossen. Die Fassadenförderung (von Wohnhäusern bei Sanierung und Neugestaltung) in ihrer aktuellen Form bleibt auch bis auf weiteres unverändert gültig.



Private Wohnbauförderung

gem der Richtlinie zu Förderungen im Wohnbaubereich

Diese Förderung kann von jeder natürlichen Person beantragt werden, welche nach dem 01.07.2022 im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya um eine Baubewilligung für ein Ein- oder Zweifamilienhaus angesucht haben. Es muss eine Fertigstellungsanzeige vorliegen, bei der keine Verbesserungsaufträge erteilt wurden.

Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen.

Unabhängig von der Anzahl der Eigentümer oder Bauwerber, kann die Wohnbauförderung nur einmalig von einer Person für dasselbe Bauvorhaben beantragt werden, jedoch müssen sämtliche Eigentümer auf dem Antragsformular unterzeichnen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit wird der Förderbetrag iHv € 2.500 auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Dabei werden etwaige offene Forderungen des Antragstellers gegenüber der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegengerechnet.

Bitte beachten Sie, dass nur eine Förderung pro Bauvorhaben beantragt werden kann!

A. Informationen des Antragstellers:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Aktueller Hauptwohnsitz:

Kontonummer:

IBAN:

BIC:



Stadtgemeinde Laa an der Thaya

B. Informationen zum Objekt, für welches die Förderung beantragt wird:

Adresse des Objekts:

Grundstücksnummer:

Katastralgemeinde:

Bitte fügen Sie im Anhang folgende Dokumente an:

Fertigstellungsanzeige

Grundbuchsauszug

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle Informationen wahrheitsgemäß angegeben hat und mit der Überweisung auf das von ihm angegebene Konto einverstanden ist. Zudem bestätigt er die mit der Unterschrift, dass er die Richtlinien zur Förderung im Wohnbaubereich erhalten und gelesen hat.

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Eigentümers (falls neben dem Antragsteller weitere Eigentümer vorhanden sind)